

Amtsgericht
05. Aug. 2016
Ingolstadt

Satzung für den Schachklub Ingolstadt e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schachklub Ingolstadt e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt. Er ist im Vereinsregister Ingolstadt unter VR 683 eingetragen.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 16.3.1976 (BGB I Seite 613) in Ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er bezweckt die Pflege des Schachsports.
3. Die Zwecke des Vereins werden verwirklicht durch Jugendarbeit, sowie durch Veranstaltungen und Durchführung von Schachturnieren und Meisterschaften.
4. Die Mittel zu Erreichung des Vereinszwecks werden durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Zuwendungen (Spenden und Zuschüsse) und Überschüsse aus Veranstaltungen aufgebracht.
5. Einkünfte und Vermögen des Vereins dürfen nur für die dem Verein durch satzungsmäßige gemeinnützige Tätigkeit entstehenden Aufwendungen verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Die Klubarbeit wird grundsätzlich ehrenamtlich geleistet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden. Anträge für Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft in einem anderen Schachverein steht einer Aufnahme nicht entgegen.
3. Über Aufnahmeanträge entscheidet die Vorstandschaft.
4. Die Ablehnung der Aufnahme durch die Vorstandschaft ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Die Mitgliederversammlung kann für Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung (per Brief oder E-Mail), Streichung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit ohne Angaben von Gründen erklärt werden; er ist schriftlich (per Brief oder E-Mail) zu erklären und wird wirksam mit dem Jahresende in dem die Erklärung bei der Vorstandschaft eingegangen ist.
7. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, durch die Vorstandschaft mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu

rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Das Mitglied kann bei der Vorstandschaft binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

8. Bleibt ein Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung länger als 1 Jahr im Verzug, so kann es durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Mitgliedsverzeichnis gestrichen werden. Die Streichung muss unter Fristsetzung mit eingeschriebenen Brief angekündigt werden.

§ 4 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
3. Beginnt die Vereinsmitgliedschaft während des Laufes eines Kalenderjahres, so wird der Beitrag anteilig erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. die Vorstandschaft
2. Die Vorstandschaft (Vorstand nach §26 BGB) besteht aus dem
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Kassierer
3. Der 1. Vorsitzende alleine oder der 2. Vorsitzende und der Kassierer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Umfang ihrer Vertretungsmacht wird durch den §6 der Satzung beschränkt. *mit Innenwirkung*, L. 36
4. Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus dem:
 - a. Spielleiter, b. Jugendleiter, c. Schriftführer, d. Materialwart,
 - e. Internet- und PR-Referent.
5. Die Ämter der erweiterten Vorstandschaft können mittels Wahl auch vom BGB-Vorstand übernommen werden. Das Amt eines Vorstandesmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein (§3 Abs.6 der Satzung).

Die Beschlussfassung in der Vorstandschaft erfolgt durch Abstimmung durch einfache Mehrheit. Vorstandesmitglieder können zurücktreten. Der Rücktritt ist in schriftlicher Form (Brief, Email) an die Vorstandschaft zu richten und mit sofortiger Wirkung gültig, sofern kein anderer Zeitrahmen angegeben ist. Das vakante Amt ist bis zur Neubesetzung durch die verbliebenen Vorstandesmitglieder auszufüllen.

§ 6 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Innenwirkung beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie zur Kreditaufnahme

von mehr als EUR 500 (m.W. Fünfhundert) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§7 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft, sowie die Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder. Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt alle 2 Jahre.
2. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich (Brief, Email) unter Angabe des Zweckes und der Gründe von der Vorstandschaft verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen bei Ausscheiden eines Mitglieds der Vorstandschaft binnen 3 Monaten.

§8 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (per Brief oder Email) unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Inhalt (Tagesordnung) der Beschlussfassung enthalten.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§9 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähigkeit ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung (§8 der Satzung).
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Ist eine Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig nach §9 Abs. 2 der Satzung, so ist nach Ablauf von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
4. Ein Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§10 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei Beschlussfähigkeit entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss über Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins nach §2 der Satzung ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist in §9 der Satzung geklärt.

§11 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§12 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§13 Auflösen des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach §9 Absatz 2 und §10 Absatz 5 der Satzung aufgelöst werden.

2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern nicht eine andere Person zur Liquidation bestimmt wird (§5 Absatz 2 der Satzung).

3. Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen an die Stadt Ingolstadt über.

§14 Rechnungsprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer. Der Rechnungsprüfer hat vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung das Finanzgebaren des Vereins, insbesondere die Richtigkeit der Buchhaltung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten, ob und inwieweit

- a. die einzelnen Buchungen sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,
- b. die Ausgaben bzw. deren Anlass dem gemeinnützigen Vereinszweck und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen,
- c. das Sachvermögen vollständig vorhanden und in dem seiner Nutzung entsprechenden Zustand ist,
- d. bei der Ausgabenpolitik die gebotene Wirtschaftlichkeit gewahrt wurde.

§15 Schlussbestimmung

Frühere Satzungen werden durch diese ungültig.